



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vla ZR 1037/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 31. Januar 2025 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterinnen Möhring, Dr. Vogt-Beheim, die Richter Dr. F. Schmidt und Dr. Tausch

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 28. Juni 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf bis 25.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch. Er erwarb im November 2018 von einem Händler einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten VW Passat Variant Comfortline 2.0, der mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 288 (Schadstoffklasse Euro 6) ausgerüstet ist.

2 Das Landgericht hat die auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Verzugszinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs, Feststellung des Annahmeverzugs und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers, mit der er seine Berufungsanträge weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

3 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

4 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - im Wesentlichen wie folgt begründet:

5 Ein Anspruch aus § 826 BGB bestehe nicht. Auf Grundlage des Vortrags zu dem im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten "Thermofenster" und zur Funktionsweise des NOx-Speicherkatalysators lasse sich das Vorliegen des objektiven Tatbestands der Sittenwidrigkeit nicht bejahen. Der klägerische Vortrag zu weiteren Abschaltanlagen sei prozessual unbeachtlich. Ansprüche des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung Art. 12, Art. 18 Richtlinie Nr. 2007/46/EG; §§ 4, 6, 25, 27 EG-FGV schieden mangels Schutzgesetzcharakters aus. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Regelungen den Schutz des Käufers vor dem Abschluss eines ungewollten Vertrags hätten erfassen sollen.

II.

6 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in
allen Punkten stand.

7 1. Es begegnet allerdings keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.
Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

8 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung
mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass
des angegriffenen Beschlusses entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die
das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren,
nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der
Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstim-
mungsbescheinigung eine unzulässige Abschalt einrichtung im Sinne des Art. 5
Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom
26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

9 Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-
gers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl.
BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27).
Es hat jedoch unberücksichtigt gelassen, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2
BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz
eines erlittenen Differenzschadens wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus
einer unzulässigen Abschalt einrichtung zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom
26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR
267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom

12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines Differenzschadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschalt einrichtung getroffen.

III.

10 Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, § 562 ZPO, weil er sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO

11 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der bislang unterstellten Verwendung von unzulässigen Abschalt einrichtungen sowie

gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Vogt-Beheim

F. Schmidt

Tausch

Vorinstanzen:

LG Oldenburg, Entscheidung vom 16.02.2022 - 9 O 1736/21 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 28.06.2022 - 14 U 46/22 -

Verkündet am:

26. Februar 2025

Bürk, Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle